

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Züsch vom 21.09.2007, zuletzt geändert am 16.10.2009

Der Ortsgemeinderat Züsch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

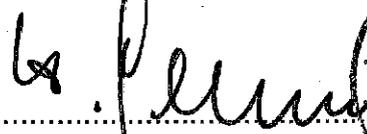
§ 14 Urnengrabstätten wird wie folgt ergänzt:

- (d) Im Bereich des Friedhofes Hermeskeiler Straße wird ein sog. Rasengrabfeld für Urnengräber angelegt. In diesem Grabfeld können Einzelgräber erworben werden, die für die Dauer der Ruhefrist von der Ortsgemeinde angelegt, unterhalten und gepflegt werden.
- (e) Die Grabstellen im Bereich dieses Grabfeldes werden mit Rasen eingepflanzt. Eine Grabpflege von Seiten der Angehörigen ist nicht zulässig. Bei der Bestattung darf für die Dauer von vier Wochen ein Holzkreuz aufgestellt werden.
- (f) Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (g) Als Grabmal wird durch die Ortsgemeinde eine einheitliche in den Rasen eingelassene Grabplatte angebracht.
- (h) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschalen, Grablampen etc.) ist lediglich auf der in diesem Grabbereich angelegten gepflasterten Fläche erlaubt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Züsch, 26.07.2016


Bernardy Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.